

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4261	Justizvollzug	JuM	8.	17/4111	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/3703	Justizvollzug	JuM	9.	17/4176	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/3899	Verkehr	VM	10.	17/4160	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	17/3698	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/4163	Justizvollzug	JuM
5.	17/3553	Justizvollzug	SM	12.	17/2870	Verkehr	VM
6.	17/4047	Gesundheitswesen	SM	13.	17/4222	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/3927	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	UM				

1. Petition 17/4261 betr. Telefonische Kontakte im Justizvollzug

Der Petent ist Vater eines Sohnes, der in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert ist. Der Petent begehrt die Ermöglichung von Skypetelefonaten mit seinem Sohn. Versuche einer Terminvereinbarung seien nach Angaben des Petenten gescheitert, da zu der telefonischen Terminvereinbarung der Justizvollzugsanstalt kein Kontakt hergestellt werden konnte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat sich bereits mit Schreiben vom 12. Juni 2025 an die zuständige Aufsichtsbehörde gewandt und darin ausgeführt, dass die Vereinbarung eines Skypetelefonates mit seinem in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierten Sohn nicht möglich sei, da er die telefonische Terminvergabe nicht erreiche. Daraufhin wurde durch die Aufsichtsbehörde Kontakt zur Justizvollzugsanstalt aufgenommen. Die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin hat daraufhin den Petenten kontaktiert und die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit der Besuchsabteilung konkretisiert.

Mit Zuschrift vom 29. Juni 2025 schilderte der Petent, dass die Vereinbarung eines Videotelefonats weiterhin nicht gelungen sei. Hierauf wurde durch die Aufsichtsbehörde ein Bericht der Justizvollzugsanstalt angefordert. In diesem wurde ausgeführt, dass die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin erneut Kontakt zum Petenten aufgenommen habe und den Petenten auf Telefonzeiten hingewiesen habe, in denen das Anruferaufkommen geringer sei.

Dem Petenten wurde mit Erlass vom 17. September 2025 seine o. g. Eingabe beschieden und die Justizvollzugsanstalt aufgefordert, eine Kontakthanbahnung außerhalb der üblichen Verfahrensweise über den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.

Mangels konkreter weitergehender Angaben in der Petition ist eine umfassendere Prüfung des Anliegens nicht möglich.

Bewertung:

Für Gefangene der Justizvollzugsanstalten Baden-Württemberg besteht seit April 2020 die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt mittels Videotelefonie zu kommunizieren. Hierzu wurde bis Mai 2025 die Applikation Skype genutzt. Seit Mai 2025 wird die Applikation WebEx verwendet. Die Videotelefonate werden in der Regel in den Besuchsräumlichkeiten der Justizvollzugsanstalten mittels Tablets durchgeführt.

Die Vereinbarung der Termine erfolgt telefonisch zwischen den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und den Kontaktpersonen außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Eine direkte Terminvereinbarung durch die Gefangenen ist nicht möglich. Aufgrund der räumlich begrenzten Kapazitäten in den Besuchsabteilungen ist eine gleichmäßige Verteilung der Termine nur über eine zentrale Terminvergabe möglich.

Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen kann es in Spitzenzeiten zeitweise zu Engpässen in der Erreichbarkeit der Terminvergabe kommen. Teilweise sind mehrere Anrufversuche erforderlich.

Neben der Kontaktaufnahme mittels Videotelefonie besteht für Strafgefangene die Möglichkeit, Telefonate zu führen. Hierzu ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Die Kontaktpersonen können bei genehmigten Kontakten durch den Gefangenen direkt von den auf den Abteilungen der Justizvollzugsanstalten installierten Telefonen angerufen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Justizvollzugsanstalt aufgefordert wurde, eine Kontakthanbahnung zwischen dem Petenten und seinem Sohn außerhalb der üblichen Verfahrensweise über den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/3703 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Haftentlassung im Wege der Gnade. Er beanstandet zudem seine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt und beschwert sich über fehlende Termine beim psychologischen Dienst, eine angeblich unzureichende medizinische Versorgung und Verpflegung sowie fehlende Beschäftigung. Schließlich begehrt er seine Zulassung zum offenen Vollzug.

Der Petent bittet um Gnade oder Amnestie. Das Landgericht habe festgestellt, dass von ihm keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Er habe niemandem körperlich oder finanziell geschadet. Er habe den Ferkeln keine anhaltenden Schmerzen zugefügt und es sei auch nur ein Ferkel verendet. Ein Landwirt, der kranke Tiere verenden ließ, habe dafür nur zehn Monate auf Bewährung bekommen. Er fühle sich ungerecht behandelt. Dass er 14 Monate absitzen solle, sei für ihn völlig unverständlich. Er sei vollumfänglich einsichtig und bereue seine Taten zutiefst.

Er habe zudem vier Berufsabschlüsse und zwei Chefs, zu denen er arbeiten gehen könne. Derzeit könne er keine Rentenversicherungsbeiträge einzahlen. Auch seinen Hof könne er nicht bewirtschaften. Sein Vater brauche einen Herzschrittmacher und werde danach pflegebedürftig sein, weshalb dieser den Hof nicht mehr bewirtschaften könne. Das Landgericht und die Staatsanwaltschaft hätten mit großem Nachdruck empfohlen bzw. angeordnet, ihn im Freigängerhaus unterzubringen, damit er arbeiten

gehen und seinen hochbetagten Vater bei Hofarbeiten unterstützen könne.

Er sei aus freien Stücken in die Justizvollzugsanstalt gekommen. Zunächst sei er für 2,5 Monate in der Zugangsabteilung mit einem polnischen Dreifach-Mörder in einer ca. 8 m² großen Zelle eingesperrt gewesen. Dort habe es keine Freizeitaktivitäten, keine Fortbildung und keine Arbeit gegeben. Außerdem sei er zuckerkrank. Zudem bekäme er nichts als Wasser zu trinken. Mittlerweile sei er mit einem 83-jährigen Rollstuhlfahrer in einer Zelle. Dieser beteilige sich nicht am Reinigen der Zelle, beleidige ihn und unterlasse ihm das Fernsehschauen. In der Zugangsabteilung habe es gerade einmal eine Stunde Hofgang in einem Gitterkäfig gegeben. Das sei menschenunwürdig.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist seit dem Jahr 2006 vielfach vorbestraft und bereits hafterfahren. Unter anderem weist er Vorstrafen wegen fahrlässigen Inverkehrbringens von Hackfleischzeugnissen nach Ablauf der gesetzlichen Verkehrsfristen, wegen vorsätzlichen Inverkehrbringens von zum Verzehr durch den Menschen ungeeigneten Lebensmitteln, wegen mehrerer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und wegen Tiermisshandlung auf.

Zuletzt ist der Petent wie folgt verurteilt worden:

- a) Am 9. Oktober 2018 war der Petent durch das Amtsgericht wegen Betrugs und Tiermisshandlung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und zwei Wochen, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt worden. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent ein von ihm gehaltenes Schwein, das eine sieben Zentimeter lange, tiefgehenden Wunde an einer Gliedmaße hatte, zunächst aus Kostengründen nicht von einem Tierarzt behandeln ließ. Spätestens nachdem der Amtsveterinär im Rahmen einer Bestandskontrolle am 19. Februar 2018 aufgrund der blutnässenden und entzündeten Wunde und der massiven Schwellung des Beines eine aussichtslose Prognose gestellt hatte, war dem Petenten bewusst, dass das Schwein nur unter erheblichen Schmerzen und Leiden weiterleben konnte. Dennoch setzte der Petent die von dem Amtsveterinär ausgesprochene unverzügliche Tötungsanordnung aus monetären Erwägungen nicht um. Erst nachdem er von diesem am 21. Februar 2018 auf den Verbleib des Tieres angesprochen worden war, tötete er es mit einem Bolzenschussapparat. Daneben war ein Sozialleistungsbetrug Gegenstand der Verurteilung.
- b) Am 5. Juni 2019 wurde der Petent durch Urteil des Amtsgerichts wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.
- c) Zudem wurde der Petent am 2. Juni 2020 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, am 17. Dezember 2020 wegen Verstoßes gegen das

Tierschutzgesetz sowie am 12. April 2021, abgeändert durch das Urteil des Landgerichts vom 14. Oktober 2021, wegen sechs Fällen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Verkauf von bis zu acht Mutterschweinen und achtzehn Ferkeln trotz Untersagung des Haltens und Handeltreibens mit Nutztieren) verurteilt. Durch Beschluss vom 4. April 2022 wurde aus den aus diesen drei Verurteilungen resultierenden Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von einem Jahr und einem Monat gebildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Petitionsvorbringen bezieht sich unmittelbar auf die beiden nachfolgenden Straferkenntnisse:

Durch Urteil vom 14. November 2019 wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach dem Widerruf der Strafaussetzung befand sich der Petent zur Vollstreckung dieser Strafe vom 5. Juli bis 28. Oktober 2021 in Haft. Der Strafreis wurde erneut zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem auch die Aussetzung der Reststrafe widerrufen worden war, wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme eine Restfreiheitsstrafe von 31 Tagen aus dieser Verurteilung vollstreckt.

Schließlich wurde der Petent durch das hier in Rede stehende Urteil vom 22. November 2023 wegen Verstoßes gegen ein Verbot nach dem Tierschutzgesetz, Tiere zu halten oder mit ihnen Handel zu treiben, in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. In die Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen wurde dabei auch eine durch Urteil vom 18. Januar 2023 verhängte Strafe wegen Nötigung. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2024 rechtskräftig.

Dem Urteil einschließlich der einbezogenen Verurteilung lag zugrunde, dass dem Petenten – wie er wusste – durch Urteil vom 9. Oktober 2018 (s. o.) für die Dauer von vier Jahren untersagt worden war, Nutztiere zu halten oder mit ihnen Handel zu treiben. Im Zeitraum vom 3. April bis zum 19. Mai 2022 erwarb der Petent dennoch an sechs verschiedenen Tagen insgesamt 84 Ferkel, die er in der Folge gewinnbringend weiterverkaufte. Zudem parkte der Petent am 18. Oktober 2022 seinen Pkw derart hinter dem Pkw seines Mieters, dass dieser nicht wegfahren konnte, als er zur Arbeit musste. Einer telefonischen Aufforderung, seinen Pkw wegzufahren, kam der Petent nicht nach. Der Petent handelte dabei in der Absicht, seinen Mieter – mit dem zu diesem Zeitpunkt ein zivilrechtlicher Streit über die Beendigung des Mietverhältnisses bestand – für sein Verhalten zu maßregeln und ihn zum Auszug zu bewegen.

Der Petent stellte sich am 30. Juli 2024 zum Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt. Der Zeitpunkt der Endstrafe aus dem Urteil vom 22. November 2023 ist der 31. August 2025. Der gemeinsame 2/3 Prüfungstermin gemäß 57 Absatz 1 StGB war der

10. März 2025. Zwischen dem 11. März und dem 10. April 2025 wurde der Strafreis aus dem Urteil 14. November 2019 vollstreckt.

2. Rechtliche Würdigung

a) Entlassung aus der Haft im Wege der Gnade

Die vom Petenten vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft, der Justizvollzugsanstalt, dem Amtsgericht und dem Landgericht eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder einen vollständigen Erlass der Strafe nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Gnadenerweise kommen in der Regel allerdings nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet. Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der oder die Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Soweit der Petent vorbringt, er fühle sich durch die Höhe der Strafe ungerecht behandelt, ist eine Überprüfung des Urteils bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung ausgeschlossen. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Der Petent hat die gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 22. November 2023 eingelegte Berufung im Rahmen der Berufungshauptverhandlung am 7. Juni 2024 zurückgenommen. Die Berücksichtigung des entsprechenden Vortrags des Petenten zu der aus seiner Sicht nicht gerechtfertigten Strafhöhe ist bei der Entscheidung über die Gewährung von Gnade daher nicht möglich. Die angebliche Unrichtigkeit eines Urteils kann lediglich im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung vorliegen.

Im Übrigen lässt das Petitionsvorbringen keine besonderen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Dass der Petent während der Haftzeit seiner selbstständigen Berufstätigkeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt nicht mehr nachgehen und seinen Hof nicht mehr bewirtschaften kann, stellt eine regelmäßige Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Ein besonderer Umstand, der einen Gnadenerweis rechtfertigen könnte, ergibt sich aus dem Vortrag des Petenten jedenfalls nicht.

Angesichts der zahlreichen, auch einschlägigen Vorurteilungen des Petenten, die bereits in der Ver-

gangenheit zu einer Inhaftierung geführt haben, und seiner durch zahlreiche Bewährungsbrüche deutlich werdenden Unbelehrbarkeit gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung eine Strafvollstreckung. Bei den Taten, die zu der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe am 22. November 2023 durch das Amtsgericht führten, stand der Petent fünffach unter Bewährung, wobei – wie oben dargestellt – aus drei dieser Verurteilungen eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet wurde. Eine dieser zur Bewährung ausgesetzten Verurteilungen beruhte auf einem nahezu identischen Verstoß gegen das Verbot nach dem Tierschutzgesetz, Tiere zu halten und mit ihnen Handel zu treiben, sodass es sich um einschlägige Bewährungsbrüche handelte.

Da sich der Petent bislang weder eine vorangegangene Inhaftierung noch einschlägige Verurteilungen zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe als Warnung hat dienen lassen, ist auch nicht zu erwarten, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird.

b) Beschwerde über die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt

Auch die Unterbringung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorbringt, er sei auf der Aufnahme- und Transportabteilung gemeinschaftlich in einem Haftraum mit einer Fläche von circa acht Quadratmetern untergebracht gewesen, ist die von ihm angegebene Haftraumgröße nicht korrekt. Der Haftraum hat abzüglich der räumlich abgetrennten und durch eine Tür verschließbaren Nasszelle mit Toilette und Waschbecken eine Größe von über 9 m². Dies entspricht der gesetzlich festgelegten Mindestgröße für Gemeinschaftshafträume, die mit zwei Gefangenen belegt sind. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) haben Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des JVollzGB I am 1. Januar 2010 begonnen wurde, eine Nettogrundfläche von mindestens 4,5 m² je Gefangenen aufzuweisen.

Gefangene verbleiben lediglich vorübergehend auf der Aufnahme- und Transportabteilung, bis eine Unterbringung auf einer regulären Haftabteilung möglich ist. Auf der Aufnahme- und Transportabteilung wird den Gefangenen ein täglicher Hofgang von einer Stunde im Freien angeboten.

Seit dem 13. Januar 2025 ist der Petent in einem Einzelhaftraum untergebracht.

Gemäß § 13 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) sollen Strafgefangene während der Ruhezeit grundsätzlich alleine in ihren Hafträumen untergebracht werden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit kommt gemäß § 13 Satz 2 JVollzGB III insbesondere in Betracht, wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist. Hierzu zählen auch gesamtvollzugliche

Entwicklungen wie eine strukturelle Überbelegung von Anstalten.

Soweit – wie auch vorliegend – aus Kapazitätsgründen nicht ausreichend Einzelhaftsräume zur Verfügung stehen, sind diese unter Berücksichtigung des Ermessens zu vergeben.

Nachdem der vormalige Mitgefangene den Petenten am 13. Januar 2025 eines körperlichen Übergriffs bezichtigt hatte, wurden beide Gefangenen sofort getrennt. Ob es tatsächlich zu einem Übergriff gekommen ist und falls ja, welcher Gefangene der Aggressor war, konnte im Disziplinarverfahren nicht ermittelt werden, zumal beide Gefangenen keine Verletzungen aufwiesen.

Soweit der Petent fehlende Termine beim psychologischen Dienst bemängelt, haben zwischenzeitlich, beginnend ab dem 18. Dezember 2024, zwei Gespräche mit der zuständigen Oberpsychologierätin zur Tat- und Persönlichkeitsaufarbeitung stattgefunden.

Die Diabetes-Erkrankung des Petenten ist dem medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt bekannt und wird anstaltsärztlich behandelt. Der Petent hat sich bislang nicht wegen expliziter Beschwerden diesbezüglich an den medizinischen Dienst gewandt.

Zusätzlich zur regulären Anstaltskost erhält der Petent eine sogenannte Diabetikerzulage für eventuell notwendige Zwischenmahlzeiten. Diese besteht beispielsweise aus Äpfeln, Cornflakes oder Joghurt. Seitens der Anstalt wird den Gefangenen nicht nur Wasser, sondern auch Tee zum Trinken angeboten. Unabhängig davon haben die Gefangenen zusätzlich die Möglichkeit, Nahrung und Getränke über den Anstaltseinkauf zu erwerben.

Soweit der Petent behauptet, er gehe im Vollzug keiner Arbeit nach, trifft dies nicht zu. Vielmehr hat der Petent vom 21. Oktober bis 12. November 2024 einen Gabelstaplerkurs absolviert und ist seit dem 19. Dezember 2024 als Hofreiniger eingeteilt.

Gefangene sollen in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden (§ 7 Absatz 1 JVollzGB III).

Bei der Prognose, ob ein Gefangener für den offenen Vollzug geeignet ist, steht der Justizvollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum zu, wobei der Gefangene einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat.

Gemäß Ziffer 3.1.4 VV zu § 7 Absatz 1 JVollzGB III werden insbesondere Gefangene, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, in der Regel als ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug eingestuft.

Im Fall des Petenten sind derzeit noch drei Bewährungsverfahren anhängig, da derselbe während der Bewährungszeit mehrfach erneut straffällig geworden

ist. Das Landgericht hat bereits mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Strafaussetzung zur Bewährung betreffend die drei Freiheitsstrafen zu widerrufen, was eine Verlängerung der Haftzeit um insgesamt ein Jahr, sieben Monate und zwei Wochen zur Folge hätte.

Sobald Folgeentscheidungen in den Bewährungsverfahren getroffen wurden, wird die zuständige Abteilungskonferenz der Justizvollzugsanstalt im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz über die künftige Unterbringung entscheiden. Da der Petent während seiner letzten Haftzeit größtenteils beanstandungsfrei vom 5. März 2021 bis 28. Oktober 2021 im offenen Vollzug der Außenstelle B. untergebracht war und keine Suchtmittelgefährdung besteht, ist perspektivisch eine Unterbringung im offenen Vollzug angedacht, was dem Petenten bereits beim Zugangsgespräch am 13. Dezember 2024 durch die Vollzugsleiterin mitgeteilt wurde.

Soweit der Petent schließlich behauptet, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft hätten mit großem Nachdruck empfohlen bzw. angeordnet, ihn im Freigängerhaus unterzubringen, lässt sich eine solche Empfehlung bzw. Anordnung den Akten nicht entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Frank

3. Petition 17/3899 betr. Verkehrswesen, Tempo 30

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den freiwilligen Lärmaktionsplan einer Gemeinde. Er kritisiert die Maßnahme der Einführung der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf zwei Hauptverkehrsstraßen als inhaltlich unbegründet, demokratisch nicht legitimiert, unverhältnismäßig und insbesondere als belastend für Autofahrer, insbesondere für Pendler. Zudem werden Zweifel an der Qualität und Objektivität des Lärmgutachtens geäußert.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Im Jahr 2024 hat die Gemeinde ein Lärmgutachten erstellen lassen. Ziel des Lärmaktionsplans ist die Minderung gesundheitsschädlicher Lärmbelastungen entlang belasteter Ortsdurchfahrten, insbesondere durch die Einführung ganztägiger Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkungen auf mehreren Streckenabschnitten der L 440 und L 194. Die Planung basiert auf den nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) erfolgten Berechnungen sowie auf einer ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Ausweislich der Lärmberechnungen sind eine Vielzahl von Ein-

wohnern von gesundheitsgefährdendem Verkehrslärm von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) oder mehr betroffen. Der Lärmaktionsplan empfiehlt daher auf mehreren Abschnitten der betroffenen Straßen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h.

Der Petent bringt zusammengefasst im Wesentlichen folgende Argumente gegen die lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Ortsdurchfahrten in Eigeltingen und Heudorf vor:

- Demokratische Legitimation fehle

Die Gemeinde sei nicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Die Maßnahmen stützen sich seiner Meinung nach auf Einzelinteressen und nicht auf einen demokratischen Mehrheitswillen. Die Maßnahmen stünden in Widerspruch zum Willen der „schweigenden Mehrheit“ der Bevölkerung.

- Fehlende Alternativen zum motorisierten Individualverkehr

Der Öffentliche Personennahverkehr und das Radwegenetz seien unzureichend, insbesondere für die Ortsteile. Maßnahmen gegen den Kfz-Verkehr trafen deshalb insbesondere Pendlerinnen und Pendler sowie Bewohnerinnen und Bewohner im ländlichen Raum unverhältnismäßig hart.

- Eigenverantwortung der Gemeinde für Lärmzunahme

Durch Herabstufung der Ortsdurchfahrt von Eigeltingen (früher: B 31) zur Landesstraße (L 194) und Untätigkeit bei Maßnahmen in Nachbargemeinden habe der Gemeinderat einen großen Anteil am Schwerverkehr und damit den Verkehrslärm begünstigt.

- Zweifel an den Lärmberechnungen

Die Lärmkarten seien realitätsfern, da sie auf Modellannahmen statt Messungen basierten. Die tatsächlichen Fahrbedingungen (z. B. Steigungen, geringe Durchschnittsgeschwindigkeiten, Beschleunigung) würden nicht berücksichtigt.

- Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Die Einschränkungen durch den Zeitverlust durch Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h seien erheblich, der Lärmschutz hingegen nur marginal.

- Qualitätsmängel am Gutachten

Dieses arbeite mit Textbausteinen, berücksichtige Ortsbesonderheiten unzureichend und enthalte widersprüchliche Aussagen zum Nutzen der Geschwindigkeitsbeschränkung.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Eigeltingen ist bisher nicht verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, weil der Schwellenwert von über 3 Millionen Kfz/Jahr nicht erreicht wird. Sie kann es gleichwohl tun und handelt damit auch im Einklang mit den Zielen der Lärmaktionsplanung, überall dort den Umgebungslärm zu reduzieren, wo gesundheitliche Auswirkungen vorliegen.

Der Petent äußert den Vorwurf, der Gemeinderat handle ohne hinreichende demokratische Legitimation. Diese Einschätzung ist nicht haltbar. Der Gemeinderat ist nach der Gemeindeordnung BW das demokratisch gewählte Vertretungsorgan. Seine Beschlüsse – auch zur Lärmaktionsplanung – beruhen auf einem rechtlich geregelten Verfahren, das u. a. die Einholung von Gutachten, eine öffentliche Auslegung sowie eine Beteiligung der Bürgerschaft vorsieht (§ 47d BImSchG, Artikel 8 Absatz 7 Umgebungslärmrichtlinie). Eine förmliche Bürgerabstimmung ist dabei nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht erforderlich. Die Lärmaktionsplanung ist zudem nicht Ausdruck einer politischen Willkür, sondern erfüllt eine gesetzlich vorgegebene Schutzpflicht gegenüber einer gesundheitlichen Gefährdung durch Umgebungslärm. Die Interessen der Betroffenen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst und abgewogen – das schließt sowohl Einwendungen von Anwohnerinnen und Anwohnern als auch von Verkehrsteilnehmenden ein. Der Gemeinderat ist verpflichtet, diese Belange im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen – nicht jedoch, sie nach Mehrheitsvotum zu entscheiden. Der Vorwurf einer einseitigen Bevorzugung einer „lauten Minderheit“ lässt sich daher nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren und dem dokumentierten Abwägungsprozess vereinbaren. Vielmehr ist festzustellen, dass die Gemeinde den ihr obliegenden Abwägungsauftrag formal und inhaltlich korrekt wahrgenommen hat.

Eine öffentliche Beteiligung hat stattgefunden, in der auch Bürgerinnen und Bürger Anregungen geben konnten. Die Rückmeldungen, einschließlich kritischer Stimmen, wie des Petenten selbst, wurden dokumentiert und bewertet.

Der Lärmaktionsplan ersetzt jedoch keine Verkehrsentwicklungsplanung. Er zielt auf punktuelle Maßnahmen zur Minderung gesundheitlich relevanter Lärmbelastungen.

Der Petent führt aus, die Gemeinde Eigeltingen habe durch frühere Entscheidungen bzw. unterlassene Einflussnahme die heutige Verkehrssituation selbst mitverursacht, indem die Gemeinde die Herabstufung der Ortsdurchfahrt (früher: B 31, heute L 194) zur mautfreien Landesstraße nicht verhindert habe, sowie durch die fehlende Beteiligung oder Stellungnahme bei verkehrslenkenden Maßnahmen in Nachbarkommunen.

Die Herabstufung der B 31 zur L 194 war keine Entscheidung der Gemeinde, sondern erfolgte im Rahmen einer übergeordneten Verkehrsplanung des Bundes und des Landes. Die kommunale Einflussmöglichkeit ist hier begrenzt, wenn überörtliche Interessen überwiegen. Der Ausbau von Rad- und ÖPNV-Infrastruktur ist regelmäßig nicht alleinige Aufgabe der Kommune; die finanziellen und planerischen Mittel dafür sind begrenzt.

Beschränkungen von Straßen können grundsätzlich zu verkehrsbedingten Wechselwirkungen mit Nachbargemeinden führen. Es ist unklar, mit welchem Argument die Gemeinde Eigeltingen in einer Stellung-

nahme zum früheren Lärmaktionsplan der Stadt Engen eine Beschränkung der Geschwindigkeit dort hätte verhindern sollen. Der vom Petent lediglich behauptete höhere Verkehr aus Richtung Liptingen aufgrund einer Beschränkung auf Tempo 30 in Engen ist nicht plausibel.

Der Petent kritisiert, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans keine tatsächlichen Lärmmessungen, sondern lediglich modellbasierte Berechnungen nach Standardparametern durchgeführt wurden. Dadurch entstehe eine verzerrte Darstellung der Lärmbelastung.

Nach § 47c Absatz 1 BImSchG und Artikel 5 der Umgebungslärmrichtlinie erfolgt die Lärmkartierung auf Basis berechneter Immissionswerte. Die verwendete Methode RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen), die für die Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen maßgeblich ist, ist bundesweit verbindlich und wurde speziell entwickelt, um realitätsnahe, vergleichbare und rechtssichere Werte zu liefern. Messungen sind explizit nicht vorgesehen, da punktuelle Schallpegelmessungen stark wetter-, tageszeit- und verkehrsabhängig sind und keine flächendeckende oder reproduzierbare Aussagekraft hätten.

Die RLS-19 berücksichtigt in lokale Merkmale wie Steigung, Fahrbahnbelag, Bebauung, Straßenbreite und Fahrzeugarten. Diese wurden laut Gutachten in das Berechnungsmodell eingepflegt. Auch wenn tatsächlich gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeiten lokal niedriger sein mögen, ist nicht die gefahrene, sondern die zulässige Geschwindigkeit gemäß Richtlinie maßgeblich, da dies das rechtlich steuerbare Verhalten darstellt.

Der Petent äußert den Vorwurf, das Gutachten sei zu weiten Teilen kopiert und bestehe im Wesentlichen aus Textbausteinen ohne erkennbaren Ortsbezug.

Es ist fachlich üblich und rechtlich unbedenklich, dass Gutachten zu gesetzlich geregelten Themen umfangreiche Normbezüge, methodische Grundlagen und rechtliche Erläuterungen in standardisierter Form enthalten. Diese dienen der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtsklarheit – gerade auch für fachfremde Leserinnen und Leser.

Der Bericht enthält verkehrliche Erhebungen, örtliche Zählstellen, Lärmkarten auf Gebäudeebene, Betroffenheitsanalysen pro Straße sowie eine Maßnahmenbewertung pro Abschnitt. Diese Angaben sind spezifisch auch für Eigeltingen erstellt worden. Zusätzlich wurden Einwohnerzahlen je Lärmpegelklasse, Verkehrsbelastungen nach Fahrzeugtyp und Differenzlärmkarten bei Tempo 30 berechnet und dargestellt. Dies zeigt, dass das Gutachten nicht pauschal, sondern ortsspezifisch erstellt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

4. Petition 17/3698 betr. Aufenthaltstitel

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petenten handelt es sich um ein kosovarisches Ehepaar im Alter von 20 Jahren sowie deren 3-jährige sowie 6 Monate alten Kinder. Die Kinder besitzen ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Eggenstein-Leopoldshafen (EAE) auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten zuletzt im Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Juli 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Mitte August 2024 lehnte das BAMF die gestellten Asylerstanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Mitte September 2024 unanfechtbar abgelehnt.

Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Das jüngste Kind wurde Ende Oktober 2024 im Bundesgebiet geboren. Ende Oktober 2024 wurde ein Asylantrag mit Eingang des Schreibens der Ausländerbehörde aufgrund der Antragsfiktion nach § 14a Absatz 2 Asylgesetz als gestellt erachtet.

Mitte Februar 2025 lehnte das BAMF den gestellten Asylerstantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid wurde weder Klage erhoben noch wurde ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Die Bestandskraft trat Anfang März 2025 ein, die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung trat Mitte März 2025 ein. Seither ist der Petent (das 6 Monate alte Kind) ebenfalls vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor.

In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass die Situation für die Petenten schlimm sei aufgrund der Erkrankung der Ehefrau und dass man sie alle nach Heidelberg geschickt habe, nachdem sie sich in Karlsruhe nicht erneut hätten anmelden können. Auch ein Ausweis für das Kleinkind sei verweigert worden. Mit der Petition werde Hilfe nachgesucht.

3. Stellungnahme:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Zur behaupteten Erkrankung der Petentin (Ehefrau/Mutter) wurden keinerlei Nachweise vorgelegt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Zur Frage, ob nach einer Nierenoperation bei der Petentin die Entfernung eines Schlauchs ausstehe und aufgrund dessen mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zum Abschluss einer medizinischen Behandlung und vollständigen Genesung der Petentin zugewartet werden könne, wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass dahingehend keine Dokumentation vorliege. Insbesondere sei nicht bekannt, ob der bei der Nierenoperation eingesetzte Schlauch zwischenzeitlich entfernt worden ist. Da die Sanitätsstation in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Eggenstein-Leopoldshafen über kein Ultraschallgerät verfügt, wurde für die Petentin ein Termin bei einem Allgemeinarzt vereinbart. Anlässlich dieser Vorsprache wurde durch den Allgemeinarzt eine Überweisung für eine Endoskopie ausgestellt. Die Petentin hat einen Termin für diese Untersuchung für Mitte August 2025 erhalten.

Später wurde vom zuständigen Ministerium mitgeteilt, dass die Petentin den Termin für die geplante Endoskopie nicht wahrgenommen habe. Nach Angaben der Petentin hätten die Kinder in der Nacht nicht geschlafen und der Ehemann habe nicht auf die Kinder aufpassen können. Weitere medizinische Auffälligkeiten sind – dem Regierungspräsidium zufolge – nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 17/3553 betr. Einrichtung einer Forensischen Psychiatrie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die vom ZfP Südwürttemberg geplante Einrichtung eines Forensischen Klinik-Standortes in einem ehemaligen Rot Kreuz-Krankenhaus und bittet darum, das Vorhaben zu überdenken.

Zur Begründung macht er insbesondere geltend, dass das Gebäude die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nicht biete und verweist auf bestehende Sorgen und Ängste der Anwohner. Auch für die umliegenden Geschäfte in der M.-straße hätte die geplante Einrichtung katastrophale Folgen, indem die Anziehungskraft der Altstadt Schaden erleide. Zuletzt sei der Standort zur Behandlung der Patienten, die auf ein sucht- und straffreies Leben vorbereitet werden sollten, aufgrund des zu beobachtenden Drogenhandels in der Umgebung ungeeignet.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der geplanten Einrichtung eines forensisch-psychiatrischen Klinikstandorts in dem Gebäude des ehemaligen Rot Kreuz-Krankenhauses wird auf den stark gestiegenen Bedarf an Behandlungsplätzen für psychisch kranke und suchtmittelabhängige Personen reagiert, die im Maßregelvollzug untergebracht sind. Als besonders problematisch erweist sich das bislang vollständige Fehlen von Maßregelvollzugseinrichtungen in der Region, was die Unterbringung von Patienten in weit entfernten Einrichtungen, konkret in Z. und R., erforderlich macht. Dies erschwert nicht nur den Kontakt zu Angehörigen, sondern auch die Entlassungsvorbereitung, die für den Behandlungserfolg entscheidend ist. Umfangreiche Aktivitäten, um geeignete Standorte für eine entsprechende Klinik zu finden, blieben zunächst ohne Ergebnis.

Der nun geplante Standort, der von Fachleuten als geeignet bewertet wird und entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vom ZfP Südwürttemberg betrieben werden soll, ist für Patientinnen und Patienten gedacht, die in der bislang zuständigen Klinik bereits Behandlungsfortschritte erzielt haben, sich in Lockerungen bewährt haben und für die eine bevorstehende Entlassung angestrebt wird. Bei diesen Personen besteht keine hohe Sicherheitsbedürftigkeit mehr.

Durch eine Kombination aus baulich-technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen werden alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Betrieb einer Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden.

Derzeit wird im Auftrag des ZfP Südwürttemberg durch im Bau von Maßregelvollzugseinrichtungen erfahrene Architekten in Zusammenarbeit mit Fachleuten geprüft, welche baulichen und technischen Maßnahmen am Klinikgebäude für den sicheren Betrieb als Maßregelvollzugsklinik erforderlich sind. Eine Inbetriebnahme wird erst erfolgen, wenn für die zur Unterbringung vorgesehenen Personen die notwendigen Umbauten erfolgt sind.

Die forensischen Kliniken des ZfP Südwürttemberg verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages „Besserung und Sicherung“. Den Auftrag umzusetzen bedeutet, die untergebrachten Personen fachgerecht zu behandeln, sodass von ihnen keine weitere Gefahr mehr ausgeht. Im Behandlungsprozess kommt der Sicherung, d. h. dem Schutz der Bevölkerung vor neuen Straftaten, von Beginn der Unterbringung bis zur Entlassung eine hohe Bedeutung zu. Personen mit anhaltender Destabilisierung werden an den ursprünglichen Klinikstandort zurückverlegt. Am geplanten Standort wird, wie in allen forensischen Kliniken in Baden-Württemberg und bundesweit, ein umfassendes Sicherheitskonzept gelten. Zudem verfügt das ZfP Südwürttemberg über spezialisierte Sicherheitsbeauftragte, die vor Ort regelmäßig Begehungen durchführen und ggf. Nachbesserungen veranlassen. In der Planungsphase von Um- und Neubauten wird zusätzlich externes Fachwissen beigezogen durch Polizei, Feuerwehr oder von der Sicherungsgruppe des Justizvollzuges. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen erfolgt eine Begehung der Räumlichkeiten unter Sicherheitsaspekten durch das Landeskriminalamt.

Im Rahmen einer mit Unterstützung der Servicestelle Dialogische Beteiligung durchgeführte Veranstaltung wurde ein mehrstufiger Beteiligungsprozess initiiert, um zentrale Anliegen der Anwohner und Anwohnerinnen frühzeitig aufzugreifen und in die Planung einzubeziehen. Den Auftakt bildete am 20. März 2025 das sogenannte Beteiligungsscoping, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Institutionen und Verwaltung gemeinsam relevante Themenfelder identifiziert haben. In mehreren thematischen Gruppen wurde intensiv diskutiert, welche Auswirkungen der Maßregelvollzug auf Sicherheit, Stadtbild, soziale Strukturen und das Zusammenleben im Stadtteil haben könnte. Besonders im Fokus stand das Spannungsfeld zwischen objektiver Sicherheit und subjektivem Sicherheitsempfinden. Die Teilnehmenden äußerten verschiedene Sorgen. Darüber hinaus wurde die Standortfrage kritisch beleuchtet, insbesondere auch, ob die Wahl nachvollziehbar, notwendig und endgültig sei. Neben Risiken wurden auch Chancen angesprochen: etwa eine stärkere soziale Durchmischung, neue Arbeitsplätze, Synergien mit der Gemeindepсихiatrie und die Möglichkeit, durch einen offenen Dialog mit der Nachbarschaft zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beizutragen.

Zwei Monate später wurden am 17. Mai 2025 die im März angestoßenen Diskussionen in einer ganztägigen Planungswerkstatt mit Bürgerinnen und Bürgern weiter vertieft. Die Teilnehmenden erarbeiteten kon-

krete Empfehlungen, um die geplante Einrichtung verträglich und transparent in den Stadtteil zu integrieren. Im Zentrum standen dabei drei Themenbereiche: bauliche und sicherheitsrelevante Maßnahmen, Kommunikation und Kooperation sowie Ausgleichsmaßnahmen. Es wurde gefordert, das Polizeirevier in die Nähe des Klinikstandorts zu verlegen oder zumindest einen rund um die Uhr besetzten Polizeiposten einzurichten. Der Zugang zum Klinikgebäude solle zentral und durchgängig bewacht, der öffentliche Raum durch Begrünung, Beleuchtung und sichtsichere Gestaltung aufgewertet werden. Wichtig war den Beteiligten auch, dass die Zahl der Patienten und Patientinnen nicht über die räumlichen Kapazitäten hinaus erhöht wird und Lockerungen im Vollzug nur in Abstimmung mit dem Bezirksbeirat erfolgen.

Im Bereich Kommunikation schlugen die Bürgerinnen und Bürger eine offensivere und niedrigschwellige Informationspolitik vor, beispielsweise über Marktstände, lokale Presse, Postwurfsendungen und Führungen durch das Gebäude. Ein dauerhafter runder Tisch sowie ein Klinikbeirat mit Bürgerbeteiligung wurden als zentrale Instrumente benannt, um das Vertrauen langfristig zu festigen. Darüber hinaus entstanden zahlreiche Ideen zur sozialen Einbindung, wie eine gärtnerische Pflegegruppe, ein Sozialcafé oder die Nutzung des angrenzenden Gebäudes als Wohnraum für Auszubildende. Auch die städtebauliche Vision für das Quartier wurde aufgenommen: Die Einrichtung des Maßregelvollzugs solle in ein neues städtebauliches Konzept eingebettet werden. Die Produktion eines Imagefilms wurde vorgeschlagen, um die positiven Seiten der Altstadt sichtbar zu machen.

Die Berichterstatterin führt aus, dass das Engagement der Bevölkerung an beiden Veranstaltungen deutlich mache, dass in den Vorbereitungen zur Einrichtung der Forensischen Psychiatrie ein Mangel an Rücksichtnahme nichts zu spüren sei. Genauso wenig wie eine vermeintliche Bereitschaft der Anwohnenden zu einer gerichtlichen Klage gegen die Einrichtung.

Hinsichtlich der Vermutung, dass das gegebene Umfeld wegen bestehenden Drogenhandels nicht geeignet sei, eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft zu unterstützen, wird darauf hingewiesen, dass Forensische Kliniken in Baden-Württemberg bereits heute mehrheitlich in einem städtischen Umfeld mit entsprechender Nähe zu zahlreichen Konsumangeboten, auch von Alkohol und Drogen angesiedelt sind. Bereits angesichts dessen kann aus fachlicher Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass in dieser Umgebung von einer im Vergleich zu anderen Standorten verminderten Reintegrationsmöglichkeit auszugehen ist. Vielmehr ist es unter therapeutischen Gesichtspunkten wichtiger Auftrag der Kliniken, in enger Begleitung auf realistische Bedingungen des Entlassrahmens vorzubereiten, gerade wenn die Heimatregion, in die entlassen wird, ein großstädtisches Umfeld darstellt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Ermöglichung einer heimatnahen Unterbringung von aus der Region

stammenden Personen und zur Entlastung der hochbelegten Klinikstandorte auch mit Blick auf die stetig wachsenden Zuweisungszahlen und damit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe des Maßregelvollzugs von besonderer Bedeutung ist. Von der Umsetzung des geplanten Vorhabens kann deshalb nicht abgesehen werden. Es wird aber Wert darauf gelegt, eine Lösung zu schaffen, die den Anliegen und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ebenso Rechnung trägt, wie der fachgerechten und heimatnahen Betreuung der Patientinnen und Patienten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Kirschbaum

6. Petition 17/4047 betr. Maßregelvollzug, Standortwahl

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Einrichtung eines Forensischen Klinik-Standortes in dem Gebäude eines ehemaligen Rot Kreuz-Krankenhauses und bittet darum, die Standortwahl nochmal zu überdenken. Bei der Prüfung der Geeignetheit des Standortes seien insbesondere die Umgebung, die Zusammensetzung der Bürgerschaft sowie auch die Auswirkung auf die Patientinnen und Patienten selbst vollständig außer Acht gelassen worden.

Einleitend macht die Petentin geltend, dass eine ausreichende Information der Bürgerschaft bei der im Rahmen der Bürgerbeteiligung stattgefundenen Informationsveranstaltung nicht erfolgt sei. Planungsinhalte, wie etwa zu den Lockerungsstufen der zukünftig in der Einrichtung untergebrachten Patienten, seien nicht mitgeteilt worden und die Entscheidung für den Standort habe aus ihrer Sicht willkürlich gewirkt. Sie bittet deshalb darum, einzelne, im Folgenden konkret aufgeführte Faktoren bei der Prüfung des Standortes einzubeziehen:

Unter einem ersten Punkt (Ziffer 1) weist die Petentin darauf hin, dass die „Umgebung und sozialen Faktoren“, die den Standort als ungeeignet erscheinen ließen, nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Im Umkreis von ein bis zwei Kilometern lebten viele Familien, es gebe überdurchschnittlich viele Schulen und Spielplätze. Bereits heute machten sich Familien darüber Gedanken, aufgrund des geplanten Maßregelvollzugs wegzuziehen, in der Umgebung keine Immobilie zu kaufen oder sogar ihre bestehende Immobilie zu verkaufen. Unter Ziffer 2 wird in diesem Zusammenhang ergänzend bemängelt, dass der Wert einer Immobilie in der Nähe eines Maßregelvollzuges an Wert verlieren würde, was bei der Standortwahl auch keine Berücksichtigung gefunden habe. Betont wurde auch die Sorge, Patientinnen und Patienten mit pädophilen Störungen seien mit dem in der Um-

gebung des Standorts vorhandenen Überangebot von Schulen und Spielplätzen überfordert. Die Umgebung sei bisher gut durchmischt von Familien, jungen und alten Menschen, Frauen und Männern, verschiedenen Nationalitäten, was sich durch die Inbetriebnahme der Maßregelvollzugseinrichtung verändern könnte. Weiter gebe es keine unmittelbaren eigenen Parks für die Patientinnen und Patienten, und keine Therapie-Räumlichkeiten, wie z. B. Werkstätten.

Ungünstig sei auch das in der Umgebung regelmäßige Stattfinden von (Groß-)Veranstaltungen sowie die unmittelbare Nähe der zukünftigen Maßregelvollzugseinrichtung zum Wilhelmsplatz mit größeren, unterschiedlichen Menschenansammlungen. Es sei zu befürchten, dass die Einrichtung der forensischen Klinik dazu führe, dass die verschiedenen Veranstaltungen in der Nähe des Standorts nicht mehr besucht würden. Zudem wird unter Ziffer 3 ergänzend die unmittelbare Nähe zu drei bekannten Drogentreffpunkten auf dem Bahnhofsvorplatz, der Eisenbahn- sowie der Bahnhofstrasse bemängelt.

Unter Ziffer 3 macht die Petentin zur Begründung der Ungeeignetheit des Standortes des Weiteren geltend, dass der Stadtteil bereits einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Sinne leiste bzw. einer sehr hohen Belastung ausgesetzt sei.

Unter Ziffer 4 des Petitionsschreibens stellt die Petentin auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ab. Auch insoweit erweise sich der Standort als ungeeignet. Es stelle sich die Frage, wo Therapieräume oder auch eine Therapiewerkstatt geschaffen werden könnten. Auch besitze das Gelände des ehemaligen Rot Kreuz-Krankenhauses keine Grünflächen, sodass nur die Möglichkeit bestünde, in den R.-Park zu gehen. Zudem sei die Nähe zu Bahngleisen mit Blick auf mögliche Suizidgedanken unverantwortlich. Zuletzt führt die Petentin in diesem Zusammenhang aus, dass auf der Infoveranstaltung mitgeteilt worden sei, dass es sich bei ca. 80 % der Patientinnen und Patienten um solche mit dem Krankheitsbild einer Schizophrenie handele. Zu dem Krankheitsbild der Schizophrenie sei bekannt, dass Stress zu einer Verstärkung der Symptome führen könne. Die Umgebung der geplanten Einrichtung, durch die die Wege der Patientinnen und Patienten etwa bei der Arbeitsstellensuche oder auf dem Weg in den R.-Park bei Ausgängen führten, wie zum Beispiel der W.-Platz als „Brennpunkt-Ort“, könne zu Stress führen.

Unter Ziffer 5 weist die Petentin auf ein aus ihrer Sicht bestehendem Personal- und Fachkräftemangel resultierendes Sicherheitsrisiko hin.

Mit den Ausführungen unter Ziffer 6 bemängelt die Petentin wiederholt das bereits an anderer Stelle von ihr beschriebene Fehlen von einrichtungsseigenen Grünflächen sowie die fehlende Prüfung anderweitiger, ebenfalls dringend benötigter Nutzungen des Gebäudes.

Unter Ziffer 7 wird die Frage nach einem Entgegenkommen durch das Land durch die Förderung von

dem Stadtteil zu Gute kommenden Projekten aufgeworfen.

Unter Ziffer 8 wird im Wesentlichen die Durchführung einer Standortsuche bezweifelt. Fraglich sei, warum das Land sein „Landesrecht“ nicht eingesetzt habe, um geeignete Standorte entsprechend durchzusetzen, oder nach freiem bebaubarem Gelände gesucht habe. Auch könne nicht nachvollzogen werden, wie in W. ein neuer Standort für ausschließlich nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebrachte Patientinnen und Patienten aufgebaut werden könne, wenn doch der Bedarf für die Unterbringung nach § 64 StGB sinke und für die Unterbringung nach § 63 StGB steige.

Wie bereits zu Ziffer 1 angesprochen, wird unter Ziffer 9 des Petitionsschreibens erneut dargelegt, dass das Sicherheitsgefühl der im Stadtteil lebenden Menschen, insbesondere der Familien mit Kindern, durch die Maßregelvollzugseinrichtung beeinträchtigt würde und ein Wegzug von Familien und damit eine Beeinträchtigung des sozialen Gleichgewichts und der Vielfalt des Stadtteils zu befürchten sei.

Zuletzt bemängelt die Petentin unter Ziffer 10 des Petitionsschreibens das Fehlen eines Konzepts einer kontinuierlichen Bürgerbeteiligung. Die Gegebenheiten würden sich verändern, sodass es mit einer einmaligen Bürgerbeteiligung aus ihrer Sicht nicht getan sei.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der geplanten Einrichtung eines forensisch-psychiatrischen Klinikstandorts in dem Gebäude eines ehemaligen Krankenhauses vom Roten Kreuz wird auf den stark gestiegenen Bedarf an Behandlungsplätzen für psychisch kranke und suchtmittelabhängige Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, reagiert. Als besonders problematisch erweist sich das bislang vollständige Fehlen von Maßregelvollzugseinrichtungen in der Region S., was die Unterbringung von Patientinnen und Patienten in weit entfernten Einrichtungen erforderlich macht. Dies erschwert nicht nur den Kontakt zu Angehörigen, sondern auch die Entlassungsvorbereitung, die für den Behandlungserfolg entscheidend ist.

Die nun geplante forensische Klinik soll insbesondere Patientinnen und Patienten aus dem Raum S., die derzeit heimatfern untergebracht sind und die bereits Fortschritte in ihrer Behandlung gemacht und sich in Lockerungen bewährt haben, eine wohnortnahe Umgebung für die fortgeschrittene Behandlungs- und Wiedereingliederungsphase bieten. Diese Personen sollen in ihre Heimatregion zurückkehren, daher ist eine gut erreichbare Einrichtung vor Ort ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen und nachhaltigen Wiedereingliederung. Der Standort bietet den für eine Wiedereingliederung und die Belastungserprobung wesentlichen Vorteil einer gemeindenahen und möglichst heimatnahen Unterbringung. Zudem sind dort angemessene wirtschaftliche und soziale Umgebungsstrukturen sowie eine gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und sozialen Bezügen gewährleistet.

Darüber, dass in der geplanten Klinik nur die Behandlung von Menschen im mittleren und letzten Behandlungsabschnitt vorgesehen ist, wurde durchgängig auf der Grundlage von öffentlich bekannten und gut zugänglichen Informationen ebenso wie bei der im Rahmen der Bürgerbeteiligung stattgefundenen Informationsveranstaltung informiert. Es handelt sich um Patientinnen und Patienten, die in der bislang zuständigen Klinik bereits Behandlungsfortschritte erzielt haben, die sich in Lockerungen, wie zum Beispiel Ausgängen außerhalb der Klinik, bereits bewährt haben und für die eine bevorstehende Entlassung angestrebt wird. Für diese Patientengruppe besteht infolge der erreichten psychischen Stabilität durch die vorausgegangene Behandlung keine hohe Sicherheitsbedürftigkeit mehr. Personen mit anhaltender Destabilisierung werden an den ursprünglichen Klinikstandort zurückverlegt. Vorrangige Aufgabe im mittleren und letzten Behandlungsabschnitt ist die Verstetigung des bisher Erreichten und die Vorbereitung auf die Entlassung, wobei dem Wiederanknüpfen an noch bestehende soziale Beziehungen zu Familienangehörigen oder Freunden wie auch dem Ausbau neuer, tragender sozialer Beziehung am Arbeitsplatz eine hohe Bedeutung zukommt. Die Rehabilitation findet kontrolliert unter realen Lebensbedingungen statt, da die Patientinnen und Patienten so auf die Anforderungen nach der Entlassung bestmöglich vorbereitet werden können.

Diese Informationen vorangestellt soll nun auf die von der Petentin im Einzelnen vorgetragenen Punkte eingegangen werden.

Die Frage nach einem geeigneten Standort für den Maßregelvollzug ist ausgesprochen vielschichtig. Die Entscheidung für die Einrichtung in dem Gebäude des ehemaligen Krankenhauses vom Roten Kreuz ist jedoch keinesfalls willkürlich erfolgt, vielmehr eignet sich das freigewordene Krankenhausgebäude nach Prüfung von Fachleuten in besonderem Maße für den vorliegend verfolgten Zweck.

So kann zunächst unter Bezugnahme auf den unter Ziffer 1 des Petitionsschreibens erfolgten Vortrag dahingehend, dass die Umgebung und soziale Faktoren mit Blick auf die umliegend lebenden Familien und Schulen sowie Spielplätze in der Umgebung den Standort als ungeeignet erscheinen ließen, erwidert werden, dass auch im Umkreis eines anderen Zentrums für Psychiatrie (ZfP) viele Familien leben und sich ein Kindergarten auf dem Gelände des ZfP befindet in direkter Nähe zu einem Haus, das eine offen geführte forensische Station beherbergt. Auf dem Gelände des ZfP befindet sich zudem ein öffentlicher Spielplatz, der von Familien mit Kindern stark besucht wird. Ebenso nutzt die dortige Bevölkerung das Gelände gerne für Spaziergänge. Unweit der Klinik befindet sich dort auch eine Grundschule; täglich essen Grundschul- und Kindergartenkinder in der Klinik, wo auch Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende speisen. Ergänzend ist hinsichtlich der in diesem Zusammenhang weiter geäußerten Sorge vor Patientinnen und Patienten mit pädophilen Störungen darauf hinzuweisen, dass Sexualstraftäter heutzutage

in den Justizvollzugsanstalten in der Sozialtherapie behandelt werden und im Maßregelvollzug eine Ausnahme darstellen.

Dem unter Ziffer 1 und Ziffer 2 des Petitionsschreibens erfolgten Vortrag eines durch die Maßregelvollzugseinrichtung entstehenden Wertverlustes von in der Nähe der zukünftigen Einrichtung liegenden Immobilien sowie des zu befürchteten Wegzuges der Bewohnerinnen und Bewohner aus der Umgebung, ist die auf Nachfrage der Ärztlichen Direktorin der forensischen Klinik von dem Ortsvorsteher der Gemeinde E. erhaltene Auskunft entgegenzuhalten. So berichtet der Ortsvorsteher der Gemeinde E., dass der Ort, an dem das ZfP liegt, unabhängig von der Entfernung zur Klinik eine sehr beliebte Wohngegend sei. Direkt an das Gelände der Klinik angrenzend sei in den letzten Jahren ein neues Wohngebiet mit 30 bis 50 wertvollen Eigentumswohnungen erschlossen worden, die hochpreisig verkauft bzw. vermietet worden seien. Ihm sei kein einziger Fall bekannt, in dem wegen der Nähe zum ZfP ein Haus verkauft worden sei. Die Immobilienpreise seien – entsprechend dem allgemeinen Trend der letzten Jahre – erheblich gestiegen. Es gebe zudem viele gewachsene Beziehungen über die Jahrzehnte. Es ist nach alledem auch davon auszugehen, dass es sich bei dem von der Petentin beschriebenen Fall einer bekannten Familie, die nach den Angaben der Petentin ihre Immobilie unter dem üblichen Preisangebot habe verkaufen müssen, um einen Einzelfall gehandelt hat.

Das gegen den Standort vorgebrachte Argument des – im Vergleich zum o. g. ZfP – Fehlens eines eigenen Parks für die Patientinnen und Patienten kann dahingehend entkräftet werden, dass zwar der Park am ZfP der Genesung dient, was im ersten Teil der Behandlung förderlich ist. Die Patientinnen und Patienten in der mittleren und letzten Behandlungsphase nutzen ihn jedoch in ihrer Freizeit kaum. Sie gehen in ihren Ausgängen in die nahegelegene Stadt und nehmen am öffentlichen Leben teil. Am geplanten Standort werden – wie eingangs ausführlich dargestellt – keine Patientinnen und Patienten untergebracht, die sich im ersten Teil der Behandlung befinden.

Weiter geht auch das ebenfalls unter den Ziffern 1 und 4 des Petitionsschreibens vorgebrachte Argument von angeblich fehlenden Therapieräumlichkeiten wie zum Beispiel Werkstätten für die Patientinnen und Patienten fehl. In der Planung der Klinik sind Arbeits-therapieplätze vorgesehen. Darüber hinaus nimmt das ZfP Kontakt mit den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in der Umgebung auf. Die sozialpsychiatrischen Angebote in S. sind differenziert, insgesamt gut etabliert und zahlreich.

Sowohl unter Ziffer 1 sowie auch unter Ziffer 3 bemängelt die Petentin die in der Nähe der zukünftigen Einrichtung regelmäßig stattfindenden (Groß-)Veranstaltungen. Es sei zu befürchten, dass diese nicht mehr besucht würden. Auch diese Befürchtung ist unbegründet. Die Ausgänge der Patientinnen und Patienten sind zeitlich begrenzt und inhaltlich abgestimmt, d. h. es bedarf immer der Absprache und Zustimmung des

therapeutischen Teams, was im Ausgang unternommen wird. Die Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs haben von sich aus – krankheitsbedingt – nur sehr vereinzelt Interesse am Besuch von Großveranstaltungen. Wenn ein solches Interesse besteht und die Rehabilitation nahezu vor dem Abschluss steht, ist der Besuch einer Großveranstaltung denkbar, jedoch zunächst ausschließlich in Begleitung von Angehörigen oder Mitarbeitenden. Darüber hinaus ist auch mit Blick auf die langjährigen Erfahrungen des Betriebs der Einrichtung in W. einzuwenden, dass dort die Feste, die direkt vor der Klinik stattfinden, u. a. das jährlich stattfindende Kinder- und Heimatfest, von der lokalen Bevölkerung sehr gerne und gut besucht werden. Es gibt keinerlei Probleme mit den Patientinnen und Patienten der Klinik. Dies gilt auch für die zahlreichen Großveranstaltungen in der nahegelegenen Stadt, die fußläufig von der Klinik aus gut erreichbar sind.

Zu dem ebenfalls unter Ziffer 3 des Petitionsschreibens geltend gemachten Einwand, dass sich in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Einrichtung drei bekannte „Drogen-Treffpunkte“ befänden, wird wie folgt Stellung genommen: Solche Drogentreffpunkte gehören bedauerlicherweise zu jeder Großstadt und sind auch im Kernstadtgebiet von anderen Städten anzutreffen, in dem sich die Patientinnen und Patienten eines ZfP im Rahmen ihrer dortigen Ausgangsstufen frei bewegen können. Die am geplanten Standort bekannten Drogenumschlagpunkte fördern die Resilienz der zukünftig dort Untergebrachten. Das Erlernen des Umgangs mit der ubiquitären Verfügbarkeit von Alkohol und Drogen ist ein wesentlicher Bestandteil der Rehabilitationstherapie. Seitens der Klinik ist Drogenkonsum strikt untersagt. Die Abstinenz wird akribisch überprüft und führt bei Konsum zu Verlust der Lockerungsstufen. Für die Behandlung ist es von Vorteil, unter Realbedingungen die Abstinenzfähigkeit zu trainieren und zu verstetigen.

Soweit die Petentin unter Ziffer 3 zur Begründung der von ihr empfundenen Ungeeignetheit des Standortes für die geplante Einrichtung auf bereits bestehende sonstige Belastungen des Bezirks durch soziale Einrichtungen hinweist, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass es Ziel der Landesregierung ist, soziale Einrichtungen, die grundsätzlich wichtige Aufgaben für die Gesamtbevölkerung erfüllen, landesweit in der Fläche adäquat zu verteilen, soweit es sich um eine Landesaufgabe handelt. Auch eine forensische Klinik stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die dazu dient, die Patientinnen und Patienten aus dem Raum S. heimatnah unterzubringen.

Zu den unter Ziffer 4 des Petitionsschreibens geltend gemachten Einwänden mit Blick auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten wird weitgehend auf die oben in Zusammenhang mit dem Vorbringen zu Ziffer 1 bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Dort wurde bereits dargestellt, warum die vorgebrachten Bedenken zum Fehlen eines einrichtungseigenen Parks sowie die Behauptungen eines Fehlens ausreichender Therapiestätten vorliegend nicht stichhaltig sind. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch

darauf hinzuweisen, dass Bewegung durch Sportangebote, Spaziergänge, Fahrradtouren etc. in kleinen Gruppen und begleitet durch die Therapeutinnen und Therapeuten oder das Pflegepersonal zum Therapieangebot der Klinik gehören. Eine Belastung für den Stadtteil ergibt sich daraus aber nicht. Zu den unter Ziffer 4 ebenfalls vorgebrachten Bedenken, insbesondere der Nähe zu Bahngleisen mit Blick auf mögliche Suizidgedanken, ist klarzustellen, dass Bahngleise aufgrund der verkehrlichen Anbindung häufig in der Nähe von psychiatrischen Kliniken zu finden sind, so auch an anderen Standorten. Suizide im Rahmen der forensischen Behandlung sind seltene Ereignisse. Zuletzt ist hinsichtlich der unter Ziffer 4 vorgebrachten Befürchtung, Ausgänge der überwiegend an Schizophrenie erkrankten Patientinnen und Patienten oder zurückzulegende Wege bei der Arbeitsstellensuche könnten in der Umgebung des geplanten Standorts und den dort vorzufindenden „Brennpunkt-Orten“ zu einer Verstärkung der Krankheitssymptome führen, zunächst klarzustellen, dass die Vorstellungen an einem potenziellen Arbeitsplatz immer in Begleitung des Sozialdienstes der Klinik und auch Ausgänge anfangs immer in Begleitung von Personal stattfinden. Angemessenes Verhalten auf Plätzen, wie zum Beispiel dem W.-Platz, wird zusammen mit den Patientinnen und Patienten eingeübt. Des Weiteren muss betont werden, dass Stresssituationen des alltäglichen Lebens in dieser Behandlungsphase keinesfalls vollständig aus dem Weg gegangen werden sollte. Die Rehabilitation am geplanten Standort wird kontrolliert unter realen Lebensbedingungen stattfinden. Dies ist ein Vorteil für die Rehabilitation, da die Patientinnen und Patienten so auf die Anforderungen nach der Entlassung bestmöglich vorbereitet werden können.

Die unter Ziffer 5 des Petitionsschreibens vorgetragene Besorgnis eines bestehenden Personal- und Fachkräftemangels und eines daraus resultierenden Sicherheitsrisikos findet keine hinreichende Grundlage. Das, die Maßregelvollzugseinrichtung betreibende und unter der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Integration stehende Zentrum für Psychiatrie, ist sich seiner Verantwortung bewusst und wird Sorge für ausreichendes Personal tragen. Insbesondere die Tatsache, dass es sich vorliegend um einen urbanen Standort handelt, wird zudem die Personalakquise erfahrungsgemäß besonders begünstigen.

Zu den unter Ziffer 6 des Petitionsschreibens angeführten Einwendungen zu fehlenden einrichtungs eigenen Grünflächen wird auf die Ausführungen oben im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 4 verwiesen. Soweit an dieser Stelle geltend gemacht wird, dass es an einer Prüfung anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten für das in Rede stehende Gebäude des ehemaligen Krankenhauses vom Roten Kreuz fehle, muss eingewandt werden, dass das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration auf der Suche nach einem dringend für den Maßregelvollzug benötigten Standort im Raum S. an den DRK Landesverband als Eigentümer des Gebäudes herangetreten ist. Überlegungen zu anderen Nutzungsmöglichkeiten standen dabei nicht im Raum. Ob und inwieweit ggf. Unterstützung bei dem Vorantreiben anderer für den Stadtteil wich-

tiger Projekte erfolgen kann, wird im Rahmen der Auswertung der Empfehlungen des Bürgerbeteiligungsverfahrens geprüft (siehe dazu auch unten zur Würdigung der unter Ziffer 10 des Petitionsschreibens vorgebrachten Argumente).

Zum unter Ziffer 7 des Petitionsschreibens erfolgten Vorbringen der Petentin zur Förderung von im Interesse der Bürgerschaft des Stadtteils stehenden Projekten gilt es zunächst klarzustellen, dass es sich bei den angesprochenen Projekten regelmäßig um den Zuständigkeitsbereich der Stadt S. handelt. Im Rahmen der – als letzter Teil des Bürgerbeteiligungsverfahrens durchgeführten – sogenannten Planungswerkstatt (vergleiche ausführlich unten zu den Einwendungen unter Ziffer 10 des Petitionsschreibens) wurde jedoch u. a. gemeinsam überlegt, welche Maßnahmen unternommen werden können, um den Befürchtungen von Teilen der Bevölkerung zu begegnen. Dabei wurden u. a. konkrete Maßnahmenvorschläge zu dem Themenschwerpunkt „Denkbare (Ausgleichs-) Maßnahmen“ erarbeitet. Es wurden Ideen dazu entwickelt, welche Förderungsmöglichkeiten es für die Quartiersentwicklung gibt und wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ggf. bei der Umsetzung unterstützen könnte. Die Empfehlungen der Planungswerkstatt befinden sich im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Auswertung. Es erfolgt eine Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen dort erarbeiteten Vorschläge, die neben dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Zentrums für Psychiatrie u. a. eben auch den der Stadt S. betreffen.

Die unter Ziffer 8 des Petitionsschreibens dargelegten Zweifel an der Durchführung einer Standortsuche sind unbegründet. Im Rahmen der Standortsuche in der Region S. erfolgte neben einer Kontaktaufnahme mit der Stadt S. eine Abfrage bei fünf umliegenden Landkreisen mit der Bitte um Nennung geeigneter Grundstücke bzw. Immobilien. Zudem stand das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in stetigem Austausch mit dem für die Betreuung des Immobilienportfolios des Landes zuständigen Landesbetriebes Vermögen und Bau. Nachdem mehrfache Begehungen des ehemaligen Krankenhauses vom Roten Kreuz gezeigt hatten, dass das Gebäude selbst sowie der Standort für den angedachten Zweck aus Sicht der forensisch-psychiatrischen Expertise gut geeignet sind, gab es für die Landesregierung keinen Grund, die Standortsuche in der Region S. weiter zu verfolgen. Zuletzt ist mit Blick auf den Einwand, dass in W. Plätze für die Unterbringung nach § 64 StGB geschaffen würden, klarzustellen, dass auch diese zusätzlichen Kapazitäten weiter benötigt werden.

Die unter Ziffer 9 des Petitionsschreibens vorgetragene Sorge zu Sicherheitsbedenken und daraus resultierenden gesellschaftlichen Konsequenzen lässt sich nicht bestätigen. Wie bereits eingangs beschrieben, ist der geplante Standort für Patientinnen und Patienten gedacht, die bereits Behandlungsfortschritte erzielt und sich in Lockerungen bewährt haben und für die eine bevorstehende Entlassung angestrebt wird. Bei

diesen Personen besteht keine hohe Sicherheitsbedürftigkeit mehr. Durch eine Kombination aus baulich-technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen werden außerdem alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Betrieb einer Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden. Derzeit wird im Auftrag des ZfP Südwestfalen durch im Bau von Maßregelvollzugseinrichtungen erfahrene Architekten in Zusammenarbeit mit Fachleuten geprüft, welche baulichen und technischen Maßnahmen am Klinikgebäude für den sicheren Betrieb als Maßregelvollzugsklinik erforderlich sind. Eine Inbetriebnahme wird erst erfolgen, wenn die notwendigen Umbauten erfolgt sind. Die forensischen Kliniken des ZfP Südwestfalen verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages „Besserung und Sicherung“. Den Auftrag umzusetzen bedeutet, die untergebrachten Personen fachgerecht zu behandeln, sodass von ihnen keine weitere Gefahr mehr ausgeht. Im Behandlungsprozess kommt der Sicherung, d. h. dem Schutz der Bevölkerung vor neuen Straftaten, von Beginn der Unterbringung bis zur Entlassung eine hohe Bedeutung zu. Personen mit anhaltender Destabilisierung werden an den ursprünglichen Klinikstandort zurückverlegt. Es wird, wie in allen forensischen Kliniken in Baden-Württemberg und bundesweit, ein umfassendes Sicherheitskonzept gelten. Zudem verfügt das ZfP Südwestfalen über spezialisierte Sicherheitsbeauftragte, die vor Ort regelmäßig Begehungen durchführen und ggf. Nachbesserungen veranlassen. In der Planungsphase von Um- und Neubauten wird zusätzlich externes Fachwissen beigezogen durch Polizei, Feuerwehr oder von der Sicherungsgruppe des Justizvollzuges. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen erfolgt eine Begehung der Räumlichkeiten unter Sicherheitsaspekten durch das Landeskriminalamt. Nach alledem finden die Sicherheitsbedenken aufgrund der dargestellten tatsächlichen Aspekte keine hinreichende Grundlage. Aber auch die Sorge vor gesellschaftlichen Konsequenzen aufgrund einer – wenn auch unbegründeten – Sorge von Teilen der Bevölkerung ist nicht gerechtfertigt. Die oben dargestellten Gegebenheiten und langjährigen Erfahrungen hinsichtlich des Betriebs der Maßregelvollzugseinrichtungen zeigen, dass das (Familien-) Leben der Bevölkerung in der Umgebung der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird (vgl. die Ausführungen im Zusammenhang mit den Einwendungen unter Ziffer 1 und Ziffer 4 des Petitionsschreibens).

Zuletzt ist der unter Ziffer 10 des Petitionsschreibens vorgebrachten Kritik an der Bürgerbeteiligung entgegenzutreten. Aus den Darstellungen der Petentin wird deutlich, dass ihr die gesetzlich normierte Bürgerbeteiligung an sich, die verschiedenen Stufen der hier durchgeführten Bürgerbeteiligung sowie die – insbesondere bei der Planungswerkstatt – erarbeiteten Empfehlungen nicht bekannt sein dürften. Bei der Bürgerbeteiligung im hier vorliegenden Sinne, deren Durchführung im Ermessen der Behörde liegt, geht es – entsprechend dem in § 1 Absatz 1 Dialogische-Bürgerbeteiligungsgesetz bestimmten Zweck – darum, noch nicht artikulierte Bedürfnisse, die innerhalb der Bevölkerung hinsichtlich des konkreten Vorhabens

bestehen, zu erkunden und bei der weiteren Planung möglichst eine Lösung zu finden, die den im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens deutlich gewordenen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ebenso Rechnung trägt, wie der fachgerechten und heimatnahen Betreuung der Patientinnen und Patienten. So können sich im weiteren Prozess neue Handlungsspielräume abseits der grundsätzlichen Standortentscheidung eröffnen. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration war bewusst, dass die Entscheidung zur Nutzung des ehemaligen Krankenhauses vom Roten Kreuz für eine Einrichtung des Maßregelvollzugs von Teilen der Öffentlichkeit als kritisch angesehen wurde. Um auf diese Bedenken zu reagieren und in den Austausch zu kommen, wurde mit Unterstützung der Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel, größtmögliche Transparenz über das Vorhaben zu schaffen, Hintergründe zu erklären und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erkunden. Nach Durchführung des sogenannten Beteiligungs-scopings am 20. März 2025 und einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 5. Mai 2025, trafen sich im Rahmen der dritten und letzten Veranstaltung des förmlichen Bürgerbeteiligungsverfahrens am 17. Mai 2025 Anwohnende, Vertreterinnen und Vertreter einer Bürgerinitiative, der Stadtteilpolitik, der Sozialplanung der Stadt S. und des Sozialwesens mit Expertinnen und Experten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des Zentrums für Psychiatrie und der Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung in dem Schulungszentrum des DRK Landesverbandes zu einer sogenannten Planungswerkstatt. Dort hatten alle die Möglichkeit, über die Planungen zu diskutieren. Während die grundsätzliche Entscheidung („ob“) über das Vorhaben und den Standort durch Beschluss des Ministerrats bereits getroffen wurde, was in allen genannten Veranstaltungen auch transparent dargelegt wurde, gibt es bei der Art und Weise der Umsetzung („wie“) noch Handlungsspielräume. Die Zielsetzung der Planungswerkstatt war es, gemeinsam zu überlegen, welche Maßnahmen unternommen werden sollen, um den Befürchtungen von Teilen der Bevölkerung zu begegnen und um Ausgleichs-/Kompensationsvorschläge zu erarbeiten. Im Anschluss erarbeiteten die rund 20 Teilnehmenden mit Unterstützung der Expertinnen und Experten in drei Kleingruppen konkrete Maßnahmenvorschläge zu den Themenschwerpunkten: „Bauliche Maßnahmen und Sicherheit“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Denkbare (Ausgleichs-)Maßnahmen“. Es wurden Ideen zum Beispiel dahingehend entwickelt, welche baulichen Maßnahmen das Sicherheitsgefühl und die Einbindung in den Stadtteil verbessern könnten, welche Fördermöglichkeiten es für die Quartiersentwicklung geben könnte und wie eine bessere Beteiligung und Information der Öffentlichkeit – auch während des zukünftigen Betriebs der Maßregelvollzugseinrichtung – erreicht werden könnte. Wie bereits dargelegt, befinden sich die Empfehlungen der Planungswerkstatt derzeit im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Auswertung. Es erfolgt eine Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen dort erarbeiteten Vorschläge, die neben dem Zustän-

digkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Zentrums für Psychiatrie u. a. beispielsweise auch den der Stadt S. oder des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen betreffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

7. Petition 17/3927 betr. Feuerstättenschau

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Stilllegung bzw. den Austausch seines bestehenden Stückholzkessels nach § 25 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV. Er begründet sein Begehren damit, dass ein neuer Kessel für das Verbrennen von Holz aus dem Abbruch einer Scheune nicht geeignet sei. Ein neuer Kessel sei für die Verbrennung des Abbruchholzes nicht geeignet. Hierfür wäre eine weitere Zerlegung erforderlich, die einen erhöhten Arbeitsaufwand und den vermehrten Einsatz von Arbeitsgeräten nach sich ziehen würde.

Darüber hinaus beantragt der Petent die Rückabwicklung des Verkaufs eines Bauplatzes.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Antrag auf Rückabwicklung eines Bauplatzverkaufs war bereits Gegenstand der Petition 17/3336 (vgl. Landtagsdrucksache 17/8769, lfd. Nr. 16). Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Der Petent betreibt in seinem Wohnhaus einen Stückholzkessel aus dem Jahr 1995 mit einer Nennwärmeleistung von 49 Kilowatt. Als Brennstoff dient derzeit nach den Angaben des Petenten Holz aus dem Abbruch einer Scheune. Dabei handelt es sich um unförmige, längere Holzstücke mit Metallteilen, die ohne weitere Zerlegung verbrannt werden könnten. Zudem sei das Abbruchholz aus der Scheune trocken und nicht mit Schadstoffen belastet.

Bei einer Emissionsmessung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an der gegenständlichen Anlage am 3. Dezember 2019 wurde festgestellt, dass der Gehalt an Staub 0,23 sowie der Gehalt an Kohlenmonoxid 12,0 Gramm pro Kubikmeter im Abgas beträgt. Für die Anlage des Petenten gilt nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 der 1. BImSchV ein Staub-Grenzwert von 0,10 Gramm pro Kubikmeter sowie ein Kohlenmonoxid-Grenzwert von 1,0 Gramm pro Kubikmeter. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat dem Petenten daraufhin

mitgeteilt, dass die Anlage bis zum 1. Januar 2025 auszutauschen ist.

2. Rechtliche Würdigung

Nach den Übergangsregelungen in § 25 Absatz 1 Satz 1 der 1. BImSchV dürfen bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 Satz 1 eingehalten werden. Die Emissionsmessung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an der Anlage des Petenten ergab sowohl für Staub als auch für Kohlenmonoxid eine Überschreitung der Grenzwerte. Ein Weiterbetrieb ist daher nicht möglich.

Zudem dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 der 1. BImSchV betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. In der Anlage des Petenten kann demnach naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen (Ziffer 4 des § 3 Absatz 1 der 1. BImSchV) zum Einsatz kommen. Bei dem vom Petenten verwendeten Holz aus dem Abbruch der Scheune handelt es sich hingegen um Gebrauchtholz. Die Verwendung von Gebrauchtholz als Brennstoff ist in Anlagen der 1. BImSchV nach § 3 Absatz 1 jedoch nicht zulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/4111 betr. Erhalt eines Spielplatzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt den Erhalt eines Spielplatzes in der Gemeinde W.

II. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde hat im Jahr 2018 eine Bestandsaufnahme beauftragt, um die vorhandenen Spielplätze zu analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Die Neuausrichtung der Spiel- und Freizeitflächen wurde mit der Zielsetzung begonnen, weniger, aber dafür hochwertigere Anlagen zu erhalten und die Unterhaltungskosten zu optimieren. Es war von Beginn an absehbar, dass der Abbau von einem oder mehreren Spielplätzen notwendig werden könnte, um die Aufwertungen sowie die Neuanlage und Unterhaltung anderer Spielplätze finanziell zu ermöglichen.

Am 10. April 2025 wurde im Gemeinderat die zukünftige Entwicklung der Spielplätze beraten. Dabei wurde erläutert, dass sich der in Rede stehende Spielplatz in Ortsrandlage am Ende einer Sackgasse be-

finde. Durch die vorhandene Ausstattung werde nur eine bestimmte Altersgruppe angesprochen. Aufgrund des Zustandes des Spielplatzes sei davon auszugehen, dass der Spielplatz angenommen und genutzt werde. Aufgrund der Flächengröße könnte in gewissem Rahmen auch eine Entwicklung stattfinden. Ob dies sinnvoll sei, erscheine jedoch fraglich, da in ca. 300 Metern Entfernung an der Schule in Kürze die Sanierung des vorhandenen Spielplatzes abgeschlossen sein werde. Die zentrale Lage des Spielplatzes an der Schule und die noch geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen durch Baumbeschattung und Entsiegelung würden zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Spielmöglichkeiten führen. Zudem befinde sich in ca. 600 Metern Entfernung auch noch eine Freizeitanlage mit vielfältigen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Diese sei auch für alle Altersgruppen attraktiv.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen hat der Gemeinderat die Auflösung des Spielplatzes beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung damit beauftragt, Entwürfe für eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung zu entwerfen.

Die Petentin wendet sich gegen diesen Beschluss. Sie weist darauf hin, dass der Spielplatz unmittelbar an einem vielgenutzten Schulweg (Trampelpfad) liegt, welchen zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum Bildungszentrum täglich nutzen.

Die Gemeinde führt hierzu aus, dass der Trampelpfad von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt werde, jedoch kein offiziell ausgewiesener Schulweg sei. Der Gemeinderat habe deshalb beschlossen, die Gemeindeverwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob und in welcher Form dieser Weg auch künftig erhalten bleiben kann – unabhängig vom Rückbau der Spielgeräte. Außerdem gebe es einen sicheren Schulweg, auf den ausgewichen werden könne.

Die Petentin bringt zudem vor, dass es sich bei dem Spielplatz um einen schattigen Platz mit einem Baumbestand, der seit über 50 Jahren bestehe, handele. Außerdem seien im Baumbestand Fledermäuse und Uhus beheimatet. Der Spielplatz diene, vor allem bei hohen Temperaturen, als Treffpunkt für die Gemeinschaft und Heimat für Tiere. Der grüne Rückzugsort leiste einen wichtigen Beitrag zum Mikroklima und zur Lebensqualität im Quartier.

Die Gemeindeverwaltung erläutert hierzu, dass sie zunächst damit beauftragt worden sei, Entwürfe für eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung zu entwerfen. Zum aktuellen Stand der Planungen bestehe somit durchaus die Möglichkeit, dass auch in Zukunft auf diesem Raum eine Grünfläche zur Verfügung stehen werde. Außerdem würden vorbereitende Untersuchungen angestellt, um den artenschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben Folge zu leisten. Diese sollen von einem externen Fachbüro durchgeführt werden. Im Rahmen dessen verfüge die Gemeinde über einen großen Spielraum in Bezug auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und die zukünftige Ausgestaltung der betroffenen Fläche. Die Gemeinde sichert zu, die in der Petition vorgebrachten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der geplante

Rückbau sei kein isolierter Einzelbeschluss, sondern Teil eines langfristigen und transparent entwickelten Spielplatzkonzepts.

Nach Auskunft des zuständigen Baurechtsamts ist der Spielplatz im Bebauungsplan als „Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch)“ festgesetzt. Eine anderweitige Nutzung der Fläche ist nur durch eine Änderung des Bebauungsplans möglich. Die Planungshoheit für eine solche Änderung liegt bei der Gemeinde. Im Bebauungsplan selbst ist nicht festgelegt, dass der Spielplatz zwingend hergestellt bzw. folglich erhalten werden muss.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, wobei die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben grundsätzlich Vorrang gegenüber freiwilligen Aufgaben hat. Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt, ist es den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen (freiwillige Aufgaben). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 GemO) Rücksicht nehmen. Die Gemeinde hat nach § 77 Absatz 1 Satz 1 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der vorrangigen Pflichtaufgaben, gesichert ist.

Die Entscheidung über die Gestaltung und den Erhalt von Spielplätzen fällt in den Bereich der freiwilligen Aufgaben, welche die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach § 2 Absatz 1 GemO in eigener Verantwortung wahrnimmt. Entscheidungen über die Übernahme freiwilliger Aufgaben und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen obliegen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde und Vertretung der Bürgerschaft (§ 24 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 39 Absatz 2 Nummern 2 und 11 GemO). Die Gemeinde hat dabei einen weiten Ermessensspielraum, wie sie ihre begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen einsetzt und priorisiert. Sie muss dabei verschiedene Interessen abwägen und kann auch – für Teile der Bevölkerung – gegebenenfalls unpopuläre Entscheidungen treffen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nur prüfen, ob die Entscheidung der Gemeinde rechtmäßig zustande gekommen ist und ob sie gegen geltendes Recht verstößt. Eine inhaltliche Überprüfung oder gar Aufhebung der gemeindlichen Entscheidung steht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die getroffene Abwägung im Rahmen der Spielplatzkonzeption ist nicht zu beanstanden. Um Aufwertungen und Neuanlagen von Spielplätzen zu ermöglichen, sollen kleinere Spielplätze, bei denen sich im Radius von bis zu 800 Metern weitere Spielplätze mit besserer Ausstattungsqualität befinden, reduziert werden.

Über die Nachnutzung des Spielplatzgeländes ist derzeit noch nicht entschieden. Bis zu einer Entscheidung und etwaigen Folgemaßnahmen ist der Spielplatz weiterhin vollumfänglich nutzbar und zugänglich. Die Gemeinde hat zugesichert, die im Rahmen der Petition vorgebrachten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

9. Petition 17/4176 betr. Erhalt eines Spielplatzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt den Erhalt eines Spielplatzes in der Gemeinde W.

II. Schilderung des Sachverhalts

Der Gemeinderat der Gemeinde hat im Jahr 2018 eine Bestandsaufnahme beauftragt, um die vorhandenen Spielplätze zu analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Die Neuausrichtung der Spiel- und Freizeitflächen wurde mit der Zielsetzung begonnen, weniger, aber dafür hochwertigere Anlagen zu erhalten und die Unterhaltungskosten zu optimieren. Es war von Beginn an absehbar, dass der Abbau von einem oder mehreren Spielplätzen notwendig werden könnte, um die Aufwertungen sowie die Neuanlage und Unterhaltung anderer Spielplätze finanziell zu ermöglichen.

Am 10. April 2025 wurde im Gemeinderat die zukünftige Entwicklung der Spielplätze beraten. Dabei wurde erläutert, dass sich der in Rede stehende Spielplatz in dicht bebauter Umgebung am Ende einer Sackgasse befinde und über einen verwinkelten Zugang erreichbar sei. Die überschaubare Ausstattung spreche nur einen kleinen Nutzerkreis an. Auf der begrenzten Fläche bestehe kein Erweiterungspotenzial. Der Zustand des Spielplatzes lasse auf wenig Nutzung schließen. In einer Entfernung von 150 m sowie 350 m würden sich zwei Spielplätze mit attraktivem Angebot befinden.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen hat der Gemeinderat die Auflösung des Spielplatzes beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung damit beauftragt, Entwürfe für eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung zu entwerfen.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 3. Juli 2025 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für die Umnutzung des Spielplatzgeländes gefasst. Ziel des Bebauungsplans ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Bau eines Einfamilienhauses entsprechend der angrenzenden Bebauung zu ermöglichen. Parallel wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Belange werden vom Gemeinderat im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

Die Petentin wendet sich gegen diese Beschlüsse. Sie bringt vor, der Spielplatz sei unverzichtbar für die jüngsten und reizempfindlichen Kinder in der Gemeinde und erfülle eine wichtige soziale und städtebauliche Funktion.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, wobei die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben grundsätzlich Vorrang gegenüber freiwilligen Aufgaben hat. Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt, ist es den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen (freiwillige Aufgaben). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 GemO) Rücksicht nehmen. Die Gemeinde hat nach § 77 Absatz 1 Satz 1 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der vorrangigen Pflichtaufgaben, gesichert ist.

Die Entscheidung über die Gestaltung und den Erhalt von Spielplätzen fällt in den Bereich der freiwilligen Aufgaben, welche die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach § 2 Absatz 1 GemO in eigener Verantwortung wahrnimmt. Entscheidungen über die Übernahme freiwilliger Aufgaben und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen obliegen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde und Vertretung der Bürgerschaft (§ 24 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 39 Absatz 2 Nummern 2 und 11 GemO).

Auch die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne aufzustellen,

sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sollen städtebauliche Entwicklungen nach Möglichkeit vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Die Gemeinde hat dabei einen weiten Ermessensspielraum, wie sie ihre begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen einsetzt und priorisiert. Sie muss verschiedene Interessen abwägen und kann auch unpopuläre Entscheidungen treffen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nur prüfen, ob die Entscheidung der Gemeinde rechtmäßig zustande gekommen ist und ob sie gegen geltendes Recht verstößt. Eine inhaltliche Überprüfung oder gar Aufhebung der gemeindlichen Entscheidung steht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die getroffene Abwägung im Rahmen der Spielplatzkonzeption ist nicht zu beanstanden. Um Aufwertungen und Neuanlagen von Spielplätzen zu ermöglichen, sollen kleinere Spielplätze, bei denen sich im Radius von bis zu 800 m weitere Spielplätze mit besserer Ausstattungsqualität befinden, reduziert werden. Das Grundstück des Spielplatzes soll für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums genutzt werden, ohne wertvolle Grün- und Landwirtschaftsflächen im Außenbereich zu beanspruchen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/4160 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Zur Begründung führt der Petent aus, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Zwangsabgabe handele, die gegen das Grundgesetz verstoße. Die Abgabe sei damit begründet worden, dass die ausgestrahlten Inhalte werbefrei seien. Dies sei schon lange nicht mehr der Fall. Private Sender würden einen Bruchteil des Rundfunkbeitrags kosten und man könne sich aussuchen, ob man Bezahlangebote ohne Werbung wahrnehmen möchte oder nicht.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Die Aussendung von Werbung in Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks steht dem nicht entgegen. Im Vergleich zu privaten Rundfunkveranstaltern ist die Aussendung von Werbung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in deutlich eingeschränktem Maße zulässig. So legt § 39 des Medienstaatsver-

trags (MStV) fest, dass die Gesamtdauer der Rundfunkwerbung im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm Zweites Deutsches Fernsehen jeweils höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt beträgt. Nach 20:00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. In weiteren Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in den Dritten Fernsehprogrammen findet keine Rundfunkwerbung statt. Im Hörfunkbereich sind die Länder berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen. Die Angebote von Deutschlandradio dürfen nach § 2 Absatz 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrags keine Werbung enthalten. Demgegenüber gilt für private Rundfunkveranstalter lediglich die Vorgabe des § 70 MStV, wonach der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots in den Zeiträumen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr jeweils 20 vom Hundert dieses Zeitraums nicht überschreiten darf. Daneben sind für private Rundfunkveranstalter reine Werbekanäle erlaubt.

Diese im MStV getroffenen Werberegulungen sind verfassungsgemäß. Zwar würde eine Finanzierungsweise, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vornehmlich auf Werbeeinnahmen verweist, der Aufgabe, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen System zu erfüllen hat, nicht gerecht, weil es gerade die Werbefinanzierung ist, von der die programm- und vielfaltsverengenden Zwänge ausgehen, die im privaten Rundfunk zu beobachten sind; die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist die Beitragsfinanzierung. Dies bedeutet freilich nicht, dass daneben andere Finanzierungsquellen, namentlich Werbeeinnahmen, untersagt wären, solange sie die Beitragsfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen. Eine Mehrzahl von Einnahmequellen kann im Gegenteil geeignet sein, einseitige Abhängigkeiten zu lockern und die Programmgestaltungsfreiheit der Rundfunkanstalten zu stärken. Entscheidet sich der Gesetzgeber bei Ausgestaltung der Rundfunkordnung für eine Mischfinanzierung, so steht es ihm frei, der Werbung nach Zeit, Dauer und Häufigkeit Grenzen zu setzen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Mayr

11. Petition 17/4163 betr. Justizvollzug, Verfahrensdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt vor, die Staatsanwaltschaft sei mit Blick auf seinerseits im Zusammenhang mit seiner Verlegung von der Justizvollzugsanstalt A in die Justizvollzugsanstalt B vermutete Straftaten der Leitungsebene der Justizvollzugsanstalt A untätig geblieben (1.). Auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts sei in den in diesem Zusammenhang anhängigen Verfahren untätig geblieben (2.). Darüber hinaus beanstandet der Petent, dass die Justizvollzugsanstalt B genehmigte Ausführungen nicht umsetze (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit der Petent der Staatsanwaltschaft Untätigkeit im Zusammenhang mit einer von ihm erstatteten Strafanzeige gegen Angehörige der Leitungsebene der Justizvollzugsanstalt A vorwirft, ist die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Die Strafanzeige des Petenten vom 22. Juni 2025 wurde dort registriert. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Verfügung vom 4. August 2025 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat abgesehen. Die Rüge einer Untätigkeit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Anzeigenverfahren ist unbegründet.

Zu 2.:

Soweit der Petent vorträgt, die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts bleibe mit Blick auf zwei anhängige, den Petenten betreffende Verfahren untätig, hat die Präsidentin des Landgerichts den Verfahrensverlauf der beiden strafvollstreckungsrechtlichen Verfahren detailliert dargelegt und dabei insbesondere Folgendes mitgeteilt:

In den beiden vom Petenten in Bezug genommenen Verfahren am Landgericht habe sich dieser gegen seine Verlegung von der Justizvollzugsanstalt A in die Justizvollzugsanstalt B gewehrt. Mit verfahrenseinleitendem Schreiben seines Verteidigers an das Landgericht vom 10. Dezember 2024 habe der Petent als Antragsteller beantragt, die Justizvollzugsanstalt A im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zu verpflichten, seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B bis zur abschließenden Prüfung durch das Gericht rückgängig zu machen und ihn in die Justizvollzugsanstalt A zurück zu verlegen. Außerdem habe er beantragt, gemäß § 109 StVollzG die Verlegungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt A „aufzuheben und ersatzlos zurückzunehmen“. Daraufhin sei ein Hauptsacheverfahren eingeleitet worden.

Am 13. Dezember 2024 habe das Gericht eine Aktenzeichenmitteilung verfügt und die Justizvollzugsanstalt A als Antragsgegnerin um Stellungnahme und Übersendung der Verfügung gebeten, durch die die Verlegung des Antragstellers von A nach B angeordnet wurde. Am 17. Dezember 2024 habe die Antragsgegnerin die Zurückweisung des Antrags beantragt und die Verlegungsverfügung vom 2. Dezember 2024 vorgelegt. Am 19. Dezember 2024 habe das Gericht die Übersendung der Stellungnahme der Antragsgegnerin an den Rechtsbeistand des Antragstellers mit der Gelegenheit, sich hierzu binnen einer Woche zu äußern, verfügt. Die Verfügung sei am 7. Januar 2025 ausgeführt worden. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 habe der Rechtsbeistand des Antragstellers die gestellten Anträge begründet und ergänzend die Feststellung beantragt, dass die Fesselung des Antragstellers bei seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B rechtswidrig gewesen sei. Im Januar 2025 hätten sowohl der Antragsteller und sein Rechtsbeistand als auch die Antragsgegnerin jeweils noch mehrmals zur Sache vorgetragen. Am 4. Februar 2025 habe der Antragsteller im Hauptsacheverfahren nochmals die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fesselung während seiner Verlegung von A nach B beantragt. Hierzu habe das Gericht der Antragsgegnerin die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2025 habe das Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Verlegungsverfügung vom 2. Dezember 2024 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 habe der Antragsteller in dem „Eilverfahren“ „eine Verzögerungsrüge gemäß § 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“ erhoben.

Trotz der Entscheidung vom 11. Februar 2025 seien im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zahlreiche weitere Eingaben des Antragstellers und seiner Lebensgefährtin, z. B. Anörungsrügen und Gegenvorstellungen, erfolgt. Am 26. Februar 2025 sei insoweit ein zurückweisender Beschluss ergangen. Auch hiergegen habe der Antragsteller erneut eine „Gegenvorstellung“ eingereicht.

Mit Verfügung vom 26. März 2025 habe das Gericht die Antragsgegnerin um Auskunft zu verschiedenen Gesichtspunkten gebeten. Die Antwort der Antragsgegnerin auf diese Aufforderung sei am 10. April 2025 erfolgt. In der Folgezeit seien noch weitere Eingaben des Antragstellers bei Gericht eingegangen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2025 habe der Antragsteller eine weitere „Verzögerungsrüge nach § 198 GVG“ eingereicht, in der er rüge, dass fast sieben Monate vergangen seien, ohne dass das Gericht über die Rechtmäßigkeit seiner Verlegung eine Sachentscheidung getroffen habe.

Dieser Verfahrensgang zeigt, dass die Behauptung des Petenten, seine Anliegen seien durch das Gericht mehr als sieben Monate ohne substanzielle Bearbeitung geblieben, bereits aus tatsächlichen Gründen

unzutreffend ist. Denn über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 10. Dezember 2024 hat das Landgericht am 11. Februar 2025 abschließend entschieden. Eine Gegenvorstellung bzw. Anörungsrüge wurde am 26. Februar 2025 zurückgewiesen.

Auch für das Hauptsacheverfahren, in dem eine Entscheidung noch aussteht, ist unklar, auf welcher Grundlage der Petent zu der Annahme einer Untätigkeit des Gerichts gelangt. Im verfahrenseinleitenden Schriftsatz war weder eine Sachverhaltsdarstellung noch eine Begründung enthalten. Beides sollte erst später im Verlauf des Verfahrens erfolgen. Bei der somit erforderlichen grundlegenden Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht ist es zu keinen wesentlichen Verzögerungen gekommen. Dabei ist insbesondere zu sehen, dass der Antragsteller fortlaufend bis zuletzt zahlreiche Eingaben eingereicht hat, die vom Gericht zu erfassen und zu würdigen sind. Der damit notwendigerweise verbundene erhöhte Zeitbedarf ist nicht dem Gericht zuzurechnen. Der Verfahrensstoff ist inzwischen auf etliche hundert Seiten angewachsen.

Darüber hinaus unterliegen mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Entscheidungen der Judikative. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen und die zugrundeliegende Verfahrensführung zu überprüfen oder gar Entscheidungen abzuändern.

Zu 3.:

Mit Blick auf die Beanstandung gegenüber der Justizvollzugsanstalt B wird der Petent auf seine diesbezügliche Eingabe an den Petitionsausschuss verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Mayr

12. Petition 17/2870 betr. Einrichtung einer Tempo-30-Zone

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin nimmt Bezug auf die abgeschlossene Petition 17/1259 über die der Landtag in seiner 63. Sitzung am 20. April 2023 entschieden hat (Landtagsdrucksache 17/4483 lfd. Nr. 11). Zur verkehrsrechtlichen Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an demselben Streckenabschnitt erging mit der Landtagsdrucksache 17/4483 der Beschluss, dieser Petition 17/1259 nicht abzuhelfen. Vorangegangen war die Ablehnung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h an der Bildechin-

ger Steige durch die zuständige Verkehrsbehörde im Jahr 2019.

Mit Zuschrift vom 10. April 2024 (neue Petition 17/2870) mahnt die Petentin die in der Petition 17/1259 in Aussicht gestellte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h an der Bildechinger Steige an.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1 Sachverhalt

Für die Darstellung des allgemeinen Sachverhaltes wird auf die Petition 17/1259 und die Landtagsdrucksache 17/4483 verwiesen. Zur aktuellen Petition 17/2870 ist Folgendes festzustellen:

Die parallel verlaufende B 32 war seit Anfang April 2024 mehrere Monate aufgrund einer Brückenbaumaßnahme voll gesperrt. An der Bildechinger Steige war für den Zeitraum der Sperrung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorgesehen, welche nicht umgesetzt wurde. Die Stadt Horb erklärt die unterbliebene Anordnung von 30 km/h während der Bauarbeiten durch einen sich länger als geplant hinziehenden Abstimmungsprozess sowie verschiedene Stellenvakanzen und Personalwechsel in der Verwaltung. Zusammen mit einer erhöhten Arbeitsbelastung durch Wahlen und Veranstaltungen ergab sich eine Situation, in der die verkehrsrechtliche Anordnung nicht mehr umgesetzt wurde. Dem Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg wurde mitgeteilt, dass die Stadt Horb um Entschuldigung und Verständnis bittet.

Eine weitere Sperrung von ähnlicher Länge wird im Jahr 2026 erneut notwendig werden. In der abgeschlossenen Petition 17/1259 wurde noch vom Jahr 2025 ausgegangen. Über die Bildechinger Steige ist dabei keine Umleitung vorgesehen. Allerdings geht die zuständige Straßenverkehrsbehörde davon aus, dass sich das Verkehrsaufkommen und damit auch die Lärmbelastung durch eine Verkehrsverlagerung während dieser Zeit erheblich erhöhen wird. Deshalb wird, unabhängig vom Stand des Verfahrens einer laufenden Lärmaktionsplanung oder anderer Entwicklungen, die Geschwindigkeit im gesamten Verlauf der Bildechinger Steige für diesen Zeitraum aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, auf 30 km/h reduziert werden.

2.2 Rechtliche Würdigung

Zu den rechtlichen Fragestellungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die abgeschlossene Petition 17/1259 und die Landtagsdrucksache 17/4483 verwiesen. Die Stadt Horb prüft derzeit, ob sich durch die Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung aus dem Jahr 2024 – zum Beispiel durch die neuen Regelungen zu Lückenschlüssen – weitere Anordnungsgründe für eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorliegen können.

2.3 Ergebnis

Gemäß der dargelegten Sach- und Rechtslage ist für den Zeitraum der Sperrung der B 32 im Jahr 2026

vorgesehen. Darüber hinaus wird durch die mit der Lärmaktionsplanung im Raum stehenden Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geprüft. Die Stadt Horb bedauert die unterbliebene Umsetzung der angekündigten verkehrsrechtlichen Anordnung im Jahr 2024. Das Ministerium für Verkehr wird mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Umsetzung der entsprechenden Anordnung im Rahmen der Bauarbeiten 2026 prüfen.

Beschlussempfehlung:

Soweit für den Zeitraum der Sperrung der B 32 im Jahr 2026 vorgesehen ist und darüber hinaus durch die mit der Lärmaktionsplanung im Raum stehenden Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geprüft wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

13. Petition 17/4222 betr. Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 23-jährigen, srilankischen Staatsangehörigen, welcher erstmals im November 2021 in das Bundesgebiet einreiste und einen Asylantrag stellte. Zwar wurde der Asylantrag des Petenten aufgrund der Dublin-Regelungen mit Bescheid von März 2022 als unzulässig abgelehnt und die Überstellung nach Lettland angeordnet; eine Überstellung konnte jedoch bis zum Ablauf der Überstellungsfrist nicht realisiert werden, da der Petent bei zwei Überstellungsversuchen nicht angetroffen werden konnte. Als Folge war der Asylantrag des Petenten im nationalen Verfahren zu prüfen.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ende Juni 2023 abgelehnt. Dem Petenten wurde im Falle einer nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Sri Lanka angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent Klage, welche mit Urteil von März 2025 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit April 2025 rechtskräftig. Der Petent wurde zunächst wegen fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet. Einen gültigen Reisepass hat der Petent trotz mehrfacher Belehrungen nicht vorgelegt. Daher wurde durch das zuständige Regierungspräsidium ein Passersatzpapier

zum Zweck der Rückführung nach Sri Lanka beschafft.

Eine für Ende Juli 2025 geplante Abschiebung scheiterte, da der Petent nicht angetroffen werden konnte.

Im September 2025 stellte der Petent über seinen Rechtsbeistand einen Asylfolgeantrag, welcher durch das BAMF im September 2025 abgelehnt wurde.

Darüber hinaus beantragte der Petent im September 2025 eine Ausbildungsduldung, welche durch das zuständige Regierungspräsidium abgelehnt wurde.

Der Petent wurde im September 2025 in Ausreisegewahrsam genommen und aus der Abschiebungshaft-einrichtung in sein Herkunftsland abgeschoben.

Gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Nach § 11 Absatz 3 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden. Sie darf außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird erst wirksam, wenn der betroffene Ausländer abgeschoben wurde. Der Petent hätte dies im Vorfeld durch eine freiwillige Ausreise verhindern können. Hierüber wurde er entsprechend informiert.

Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG kann ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots verkürzt werden. Über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bzw. über die Verkürzung der Frist wird im Ermessen entschieden. Zu unterscheiden ist hierbei, ob das Verbot zu spezial- oder generalpräventiven Zwecken angeordnet wurde. Dabei hat Berücksichtigung zu finden, ob und inwieweit das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Petenten aus dem Bundesgebiet aufgrund der vollzogenen Abschiebung weiterhin besteht. Maßgebend für die Bestimmung der Dauer der Frist ist dabei, ob und wann der mit der Abschiebung verfolgte Zweck durch die (vorübergehende) Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht ist.

Schutzwürdige Belange eines Ausländers können neu aufgetreten oder schon früher tatsächlich vorgelegen haben, aber erst nachträglich bekannt geworden sein. Es handelt sich vor allem um familiäre Belange oder negative Veränderungen des Gesundheitszustandes der eigenen Person oder bei nahen Angehörigen. Die Prüfung der Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erfolgt auf Antrag durch die zuständige Ausländerbehörde.

Ein entsprechender Antrag wurde durch den Petenten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nicht gestellt.

Auch bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages sind derzeit keine für den Petenten sprechenden Gründe vorgetragen oder ersichtlich, aufgrund derer das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben oder verkürzt werden könnte.

Die in der Petitionsschrift vorgetragenen Bemühungen um Integration und Ausbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland sind hierfür nicht ausreichend und darüber hinaus in keiner Form nachgewiesen.

Zwar lebt der Vater des Petenten im Bundesgebiet, allein hieraus kann jedoch kein Aufenthaltsrecht für den Petenten abgeleitet werden. Umstände, die eine schützenswerte Lebensgemeinschaft belegen würden, sind nicht erkennbar. Der Petent war bereits bei Einreise in das Bundesgebiet volljährig. Es ist davon auszugehen, dass der Petent ein eigenständiges Leben ohne seinen Vater führen kann und dies auch bereits getan hat. Zudem hält sich der Vater des Petenten nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, sondern ist vielmehr im Besitz einer Duldung. Hieraus ergeben sich weder Möglichkeiten des Familiennachzugs, noch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige.

Die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes kommt somit vorliegend nicht in Betracht.

Darüber hinaus, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Visum notwendig ist. Für die Erteilung sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Herkunftsland zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit und unterstehen dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes. Die Ausländerbehörden des Landes haben mangels entsprechender Zuständigkeit keinen Einfluss auf das Visumverfahren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

6.11.2025

Der Vorsitzende:
Marwein